

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 79 (2006)

Heft: 11

Rubrik: Armee-Logistik-Ratgeber

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

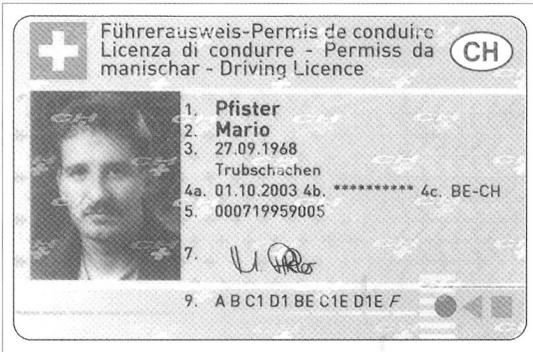
Weitere Infos über die Logistik können abgerufen werden auf:
www.logistikbasis.ch

ARMEE-LOGISTIK

Ratgeber

X. Teil:

Der Quantensprung: Ausweiskonzept «all in one».



9.	10.	11.	12.
A	17.07.1990 *****		
B	28.04.1987 *****		
C1	04.04.2003 *****	109	
D1	28.04.1987 *****	106	
BE	28.04.2003 *****		
C1E	04.04.2003 *****	109	
D1E	28.04.1987 *****		
11. Ertellungsdatum je Kategorie			
12. Zusatzangaben 920,930;952,953 109 inkl. Motorhome > 7,5 t			
AMR566D<< OF FACHE000719959005<<680927<<< PFISTER<< MARIO<<<<<<<<<			

Zwei Bilder Ausweis-Vorderseite und Ausweis-Rückseite: Seit dem 1. Januar 2004 werden die militärischen Fahrberechtigungen im zivilen Führerausweis im Kreditformat integriert.
Bilder: ZEM, LBA

All in one: Militärische Fahrausbildung nützt auch zivil

Mit der Anpassung der Ausbildung für militärische Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer an die zivilen Anforderungen und der Integration der militärischen Fahrberechtigungen in den zivilen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) konnte ein Quantensprung realisiert werden. Einerseits überzeugt das Ausweiskonzept «all in one», andererseits bringt die militärische Ausbildung bei mehreren militärischen Fahrberichtungskategorien auch einen direkten zivilen Nutzen.

AUTOR: ERICH STREUN, STRASSENVERKEHRS- UND SCHIFFFAHRTSAMT DER ARMEE (SVSAA), CHEF ZULASSUNG FAHRZEUGFÜHRER, SCHWEIZER ARMEE

Die Ausbildung der militärischen Motorfahrzeugführer wurde im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.710) mit dem zivilen Ausweiserwerb harmonisiert.

Seit dem 1.1.2004 erhalten militärische Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugeführer nach erfolgreich absolviertem Ausbildung den zivilen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK). Die militärischen Fahrberichtungskategorien sind integriert. Mehrere in der Armee erworbene Fahrberichtungskategorien generieren zudem adäquate zivile Führerauskategorien.

Die Kosten für das Ausweisdokument im Rahmen von durchschnittlich 60 Franken werden durch das SVSAA übernommen. Im zivilen FAK werden ausschliesslich die Hauptkategorien eingetragen. Die Details finden Sie im Internet unter: www.logistikbasis.ch, in der Rubrik «Strassenverkehrs- und Schiffahrtamt (SVSAA)».

Umtausch jederzeit möglich
Die vor dem 1.1.2004 ausgebildeten militärischen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugeführer behalten ihren roten Ausweis. Das Dokument bleibt weiterhin unbeschränkt gültig. In folgenden Fällen können die militä-

rischen Fahrberichtungskategorien aber in den zivilen FAK integriert/übertragen werden:

- Verlust des roten militärischen Ausweisdokuments
- Umtausch des alten zivilen Führerausweises (blaues Ausweisdokument) in einen FAK

In beiden Fällen ist das Strassenverkehrs- und Schiffahrtamt der Armee (SVS-

AA) zu kontaktieren, welches die notwendigen Dokumente zur Verfügung stellt und anschliessend in Zusammenarbeit mit den kantonalen Zulassungsbehörden einen neuen FAK mit den integrierten militärischen Fahrberichtungskategorien initialisiert.

Die Kosten für Ersatzausweise gehen zu Lasten der Ausweisinhaberinnen und -haber.

Weitere Informationen zur Ausbildung der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugeführer der Armee erhalten Sie im Internet: www.heer.vbs.admin.ch, Lehrverband Logistik 2, Verkehr und Transport, Kompetenzzentrum Fahrausbildung der Armee.

Zulassungsbedingungen zur Ausbildung

Die Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer und Fahrzeugeführerinnen der Armee richten sich nach den Bestimmungen der Weisungen über die militärischen Führer- und Ergänzungsprüfungen (WMFP 2004, Form. 95.195).

Damit Angehörige der Armee als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugeführer ausgebildet werden können, müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Art. 23 – 25 Verordnung über den militärischen



Für das Führen eines Puchs benötigt man den militärischen B-Test und die Kategorie 920. Damit darf man leichte geländegängige Motorwagen bis 3.5 Tonnen fahren. Für den schweren Motorwagen benötigt man den militärischen A-Test und Kategorie 930 und erhält im zivilen Ausweis die Kategorie C.

schen Strassenverkehr vom 11. Februar 2004 (VMSV, SR 510.710).

Angehörige der Armee werden zur Ausbildung zugelassen, wenn:

- a) ein militärisches Bedürfnis besteht;
 - b) sie den medizinischen Mindestanforderungen genügen;
 - c) sie die Eignungsprüfung für Fahrzeugführer bestanden haben;
 - d) sie den geforderten Führerausweis besitzen;
 - e) ihnen der zivile Führerausweis noch nie für mehr als einen Monat entzogen worden ist.
- Armeangehörige müssen zudem grundsätzlich im Besitz des Führerausweises der Kategorie B ohne Auflage/Einschränkung 78 (nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe) sein.
- Für die Ausbildung auf Motorrädern genügt ein Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1.
- Für die Ausbildung auf Motorfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h genügt ein Führerausweis der Kategorie A bis G.



Für das Führen eines Duros sind der militärische B-Test und die militärische Kategorie 931 notwendig. Damit darf man schwere Motorenwagen mit einem Gesamtgewicht bis 7.5 Tonnen führen und erhält im zivilen Führerausweis die Kategorie C 1.

Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung

Gemäss Art. 27 der Verkehrs zulassungsverordnung (VZV) haben sich u.a. die Inhaber der zivilen Führerausiskategorien C, C1, D und D1 alle fünf Jahre einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen.

Aufgrund der Integration der militärischen Fahrberichtigungskategorien in den zivilen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) lösen die militärischen Kategorien 930 und 931 ohne weitere Prüfung die zivilen Führerausiskategorien C (Schwere Motorwagen) und C1 (Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht) aus. Die Inhaber dieser Ausiskategorien werden folglich durch die zivilen Zulassungsbehörden zur vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung aufgeboten. Die Kosten von durchschnittlich 120 Franken für diese durch zivile Vertrauensärzte durchgeföhrten Untersuchungen werden bis zur Erfüllung der Dienstpflicht durch das SVSAA übernommen. Dies gilt ausschliesslich für zivile Führerausiskategorien, welche aufgrund einer nach dem 1.1.2004 in der Armee absolvierten Prüfung erteilt worden sind.

Die militärischen Fahrberichtigungskategorien 950 (gepanzerte Raupenfahrzeuge) und 960 (gepanzerte Radfahrzeuge) lösen keine zivile Führerausiskategorie aus. Die Inhaber dieser beiden Hauptkategorien werden demnach alle fünf Jahre durch das SVSAA zur vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung beim militärärztlichen Dienst aufgeboten. Dies gilt auch für die Inhaber von sämtlichen übrigen (z.B. altrechtlichen) militärischen Kategorien für schwere Militärfahrzeuge, welche nicht bereits der zivilen Kontrollpflicht unterliegen (Art. 35 VMSV, SR 510.710).

Allgemeiner Hinweis

Weitere Informationen über die Logistikbasis der Armee finden Sie unter www.logistikbasis.ch.

Administrativmassnahmen

Die militärische Fahrberichtigung ist nur zusammen mit dem zivilen Führerausweis gültig. Ist der zivile Führerausweis entzogen, dürfen auch keine militärischen Fahrzeuge gelenkt werden.

Die für die militärischen Fahrberichtigungen zuständige Administrativbehörde ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA).

Entzugsgründe

Das SVSAA entzieht dem oder der Angehörigen der Armee die militärische Fahrberichtigung in Anwendung von Art. 38 der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr vom 11. Februar 2004 (VMSV, SR 510.710), wenn

- a) ihr oder ihm der Führerausweis wiederholt oder dauernd entzogen wurde;
- b) sie oder er den Anforderungen als militärische Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer nicht mehr genügt;
- c) sie oder er die militärischen Vorschriften bezüglich Drogenkonsum missachtet;
- d) sie oder er die Anforderungen und Voraussetzungen zur Erteilung des Führerausweises oder der Fahrberichtigung nicht mehr erfüllt;
- e) sie oder er den medizinischen Anforderungen nicht mehr genügt. Das SVSAA kann in diesem Fall einzelne oder alle Kategorien entziehen.

Gemäss langjähriger Praxis des SVSAA wird die militärische Fahrberichtigung zudem immer dann dauernd entzogen, wenn die gesamte Entzugsdauer des zivilen Führerausweises acht Monate übersteigt und wenn Armeeangehörigen Alkohol- und Drogenmissbrauch nachgewiesen werden. Befristete Entzüge der militärischen Fahrberichtigungen sind nicht vorgesehen oder möglich. Demnach erfolgt der Entzug dauernd. Eine Wiedererteilung ist ausgeschlossen.

Rechtsmittel

Gegen die Entzugsverfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee kann Dienstbeschwerde erhoben werden.

Beschwerdeinstanz ist gemäss Art. 104 ff des Dienstreglements (DR04) vom 22. Juni 1994 (Stand 24.02.2004) der Chef der Armee (CdA).